



# Fachschule Nord für anthroposophisch orientierte Heilerziehungspflege

Rendsburger Landstraße 129 D -24113 Kiel  
Telefon: 0431 – 64954 - 0 E-mail: info@ fachschule-nord.de  
Telefax: 0431 – 64954 -24 Internet: www.fachschule-nord.de

## Erweitertes Führungszeugnis nach § 30 a Bundeszentralregistergesetz (BZRG) \*

Das erweiterte Führungszeugnis wird Mitarbeitern (inzwischen auch ehrenamtlichen) von Einrichtungen nach Aufforderung durch deren Träger erteilt, wenn diese eine Tätigkeit ausüben, die geeignet ist, Kontakt zu Minderjährigen aufzunehmen, wie die berufliche oder ehrenamtliche Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung Minderjähriger. Dazu zählen beispielsweise **ErzieherInnen** in Kindergärten, Kinder oder Jugendheimen, **Pflegepersonen** für die Kindertages- und Vollzeitpflege, **Lehrkräfte in Schulen in freier Trägerschaft**, Schulbusfahrer, **BetreuerInnen** von Kinder- und Jugendfreizeitgruppen und Ferienmaßnahmen und andere.

Der Träger der Maßnahme (z.B. Kirchengemeinde bei Kinderfreizeiten) muss der Betreuerin / dem Betreuer bescheinigen, dass für die Maßnahme ein erweitertes Führungszeugnis gemäß § 30a BZRG erforderlich ist. Mit dieser Bescheinigung kann das Führungszeugnis bei der Meldestelle beantragt werden.

Das erweiterte Führungszeugnis wird nach dem neuen § 30a BZRG neben den hauptamtlichen Mitarbeitern (§ 72a SGB VIII<sup>1</sup>) nun auch für ehrenamtliche Mitarbeiter nach Aufforderung durch den Träger erteilt, wenn diese eine Tätigkeit ausüben, die geeignet ist, Kontakt zu Minderjährigen aufzunehmen, wie die berufliche oder ehrenamtliche Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung Minderjähriger. Dazu zählen beispielsweise Erzieherinnen in Kindergärten, Kinder- oder Jugendheimen, Pflegepersonen für die Kindertages- und Vollzeitpflege, Lehrer in Privatschulen, Schulbusfahrer, Bademeister in Schwimmbädern, Jugendsporttrainer, sowie Leiter, Betreuer und Kochfrauen von Kinder- und Jugendfreizeitgruppen und Ferienmaßnahmen.

Mit der Bestimmung soll ein wesentlicher Baustein zu einem umfassenden Schutz von Kindern und Jugendlichen geschaffen werden. "Die Erfahrung zeigt, dass sich Menschen mit pädophilen Neigungen bewusst Betätigungsfelder mit einer Nähe zu Kindern und Jugendlichen suchen." (Aus der Begründung des Gesetzes durch den Gesetzgeber).

Das erweiterte Führungszeugnis gemäß §30a BZRG beinhaltet im Besonderen Eintragungen aufgrund von Sexualstraftatsdelikten.

\* **Bundeszentralregistergesetz** in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. 9. 1984 (BGBl. I S. 1229, 1985 I S. 195), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. 12. 2011 (BGBl. I S. 2714)

## BZRG § 30a Antrag auf ein erweitertes Führungszeugnis

- (1) Einer Person wird auf Antrag ein erweitertes Führungszeugnis erteilt,
  1. wenn die Erteilung in gesetzlichen Bestimmungen unter Bezugnahme auf diese Vorschrift vorgesehen ist oder
  2. wenn dieses Führungszeugnis benötigt wird für
    - a. die Prüfung der persönlichen Eignung nach § 72a des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe –
    - b. eine sonstige berufliche oder ehrenamtliche Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung Minderjähriger oder
    - c. eine Tätigkeit, die in einer Buchstabe b vergleichbaren Weise geeignet ist, Kontakt zu Minderjährigen aufzunehmen.
- (2) Wer einen Antrag auf Erteilung eines erweiterten Führungszeugnisses stellt, hat eine schriftliche Aufforderung vorzulegen, in der die Person, die das erweiterte Führungszeugnis vom Antragsteller verlangt, bestätigt, dass die Voraussetzungen nach Absatz 1 vorliegen. Im Übrigen gilt § 30 entsprechend.

<sup>1</sup> § 72a BSHG VIII, Persönliche Eignung: Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181 a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen.



# Fachschule Nord für anthroposophisch orientierte Heilerziehungspflege

Rendsburger Landstraße 129 D -24113 Kiel  
Telefon: 0431 – 64954 - 0 E-mail: info@ fachschule-nord.de  
Telefax: 0431 – 64954 -24 Internet: www.fachschule-nord.de

## AUFFORDERUNG

Bitte reichen Sie ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis nach § 30 a BZRG ein.  
**BESCHEINIGUNG**  
der Erfordernis von dessen Ausstellung zur Vorlage bei der örtlichen Meldestätte

In Zusammenhang mit Ihrem bevorstehenden oder bereits vollzogenen Eintritt in die Fachschule Nord (praxisintegrierte Ausbildungsstätte für Heilerziehungspflege, staatlich genehmigte Fachschule für Sonderpädagogik in freier Trägerschaft) als Lehrkraft oder als Schülerin oder Schüler können Sie in die Aufgabenübernahme bei Maßnahmen involviert werden, die zur Prüfung und als Nachweis Ihrer persönlichen Eignung die Vorlage eines erweitertes Führungszeugnis gemäß § 30a BZRG erforderlich machen. Wir bitten Sie daher um Vorlage eines solchen Zeugnisses bis spätestens 14 Tage vor Dienstantritt bzw. Schulbeginn.

Mit der Vorlage dieses Schreibens (ggf. in Verbindung mit der Vorlage des Aufnahme- bzw. Einstellungsschreibens) erfüllen Sie die Voraussetzungen, ein erweitertes Führungszeugnis gemäß § 30a BZRG bei Ihrer örtlichen Meldestelle beantragen zu können. \*

Kiel, den 22.2.2012

gez. Klaus-Dieter Brahmst

Schulleiter



Fachschule Nord  
für anthroposophisch orientierte  
Heilerziehungspflege

Staatlich genehmigte Fachschule für Sonderpädagogik  
Rendsburger Landstr. 129 · D-24113 Kiel · Tel. 0431 649540

### \* **Bezug:**

*Mit dem am 1. Mai 2010 in Kraft tretenden 5. Gesetz zur Änderung des Bundeszentralregistergesetzes vom 16. Juli 2009 ist in §§ 30a, 31 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) ein "erweitertes Führungszeugnis" eingeführt worden, welches über Personen erteilt werden kann, die beruflich, ehrenamtlich oder in sonstiger Weise kinder- oder jugendnah tätig sind oder tätig werden sollen. Seit dem 1. 5.2010 muss für die Aufnahme in die Bildungsgänge des Sozialwesens ein erweitertes Führungszeugnis gemäß BZRG § 30a vorgelegt werden. Für Lehrkräfte an Schulen in freier Trägerschaft ist in Schleswig Holstein die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses Bedingung für die Erteilung von Unterrichtsgenehmigungen. Das Führungszeugnis darf bei Beginn der Ausbildung bzw. Tätigkeit als Lehrkraft nicht älter als 3 Monate sein.*